



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Agostino Valerio PLACCO
Datenschutzbeauftragter
Gerichtshof der Europäischen Union
Büro T-1072
Rue du Fort Niedergrünewald
L-2925 Luxemburg

Brüssel, den 17. Juli 2013
GB/OL/mk/ D(2013)1595 C 2013-0720
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz
an: edps@edps.europa.eu

Sehr geehrter Herr Placco,

der Europäische Datenschutzbeauftragte („der EDSB“) erhielt am 25. Juni 2013 eine Konsultation gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („die Verordnung“) bezüglich der Verwaltung von digitalen Personalakten durch den Gerichtshof.

Sie beziehen sich auf unser Schreiben vom 8. Mai 2013 (Vorgänge 2013-0417 und -0418) zu Ihrer vorhergehenden Konsultation im Hinblick auf die Digitalisierung von Personalakten. In unserem Schreiben bestätigten wir, dass die Digitalisierung als solche gemäß Artikel 27 nicht Gegenstand einer Vorabkontrolle ist, machten Sie jedoch darauf aufmerksam, dass eine elektronische Verwaltung der Personalakten gemäß Artikel 27 der Verordnung besondere Risiken beinhalten könnte.

Im Rahmen der vorliegenden Konsultation stellen Sie die Frage, ob die vom Gerichtshof vorgesehene automatische Verwaltung Gegenstand einer Meldung auf der Grundlage von Artikel 27 darstellt, oder nicht.

Sachverhalt

Nachdem die bestehenden Personalakten digitalisiert wurden, beabsichtigt der Gerichtshof eine elektronische Verwaltung der Akten.¹ Die elektronischen Akten werden auf einem vom Netz des Gerichtshofs isolierten Server gespeichert, der lediglich über zwei Rechner zugänglich ist, die in dem Raum untergebracht sind, in dem die Akten auf Papier aufbewahrt werden. Der Zugang zu diesen Rechnern ist auf den Generaldirektor für Personal und Finanzen (und sein Sekretariat), auf den Direktor für die Personalverwaltung (und sein Sekretariat) sowie auf den Leiter des Referats Personal sowie auf ungefähr fünfzehn seiner

¹ Die Akten auf Papier werden parallel zu den digitalen Akten aufbewahrt.

Mitarbeiter beschränkt, die über EDV-Namenskonten verfügen. Die Zugangsrechte, insbesondere die Berechtigung zur Einsicht und Aktualisierung von Akten werden den berechtigten Personen im Rahmen ihrer entsprechenden Funktion zugeteilt.

Zudem ist eine Suchfunktion vorgesehen, die es ermöglicht, die Personalakte mithilfe des Namens des Beamten aufzufinden.

Es ist keine Verbindung zu anderen Datenbanken vorgesehen.

Rechtliche Analyse

Wie weiter oben erwähnt wurden die potenziellen Risiken, die eine elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten beinhalten kann, bereits betont.

In unserem Schreiben vom 8. Mai 2013 wurden drei entsprechende Aspekte hervorgehoben:

1. Der Zugang zu den Akten und die Sicherheit

Wie weiter oben erläutert ist der Zugang auf die elektronischen Akten auf denselben Kreis von Beamten beschränkt, wie der Zugang zu den Akten auf Papier. Zudem sind Logging-Vorrichtungen geplant. Hinsichtlich einer Verwaltung der Personalakten auf Papier scheint die Problematik des Zugangs und der Sicherheit kein zusätzliches Risiko zu beinhalten.

2. Die leistungsstarken Suchfunktionen

Die einzige vorgesehene Suchfunktion ermöglicht, die Akte eines Beamten unter Verwendung des Namens der betreffenden Person aufzufinden. Dies ist erforderlich, weil die Personalnummern der Beamten den Datenverwaltern der Personalakten nicht bekannt sind. Im Vergleich zu einer Verwaltung auf Papier scheint dies kein zusätzliches Risiko zu beinhalten. Der Fall wäre anders, falls leistungsstärkere Suchfunktionen vorhanden wären, wie beispielsweise eine Volltextsuche in den Akten.

3. Die Verbindung mit anderen Datenbanken

Es ist keine Verbindung mit anderen Datenbanken vorgesehen, daher besteht kein zusätzliches Risiko.

Der EDSB stellt ebenfalls fest, dass der Gerichtshof für die Personalakten eine Aufbewahrungsfrist von 120 Jahren vorsieht. Wie Ihnen bekannt ist, befindet sich dieser Gegenstand im Rahmen von Verhandlungen zwischen den Organen und Einrichtungen und dem EDSB noch im Zustand der Klärung.

Schlussfolgerungen

Die vom Gerichtshof vorgesehene und beschriebene elektronische Verwaltung von Personalakten erscheint gemäß Artikel 27 kein besonderes Risiko zu beinhalten. **Eine Vorabkontrolle ist somit nicht erforderlich.**

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI